

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.



DBVW e.V. - Behlerstraße 33a - 14467 Potsdam

Behlerstraße 33a
D-14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 7474310
Telefax: 0331 / 7474333

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

WAI2@bmu.bund.de

Postanschrift:
Am Mittelfelde 169
D-30519 Hannover
Telefon: 0511 / 879660
Telefax: 0511 / 8796619

- Per Email -

19.03.2013

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes/ Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf bedanken und bitten um weitere Beteiligung des Deutschen Bund verbandlicher Wasserwirtschaft (DBVW) im Verfahren.

Beim so genannten Fracking mittels Tiefbohrungen können Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, des Betriebs, während des Einbringens der wässrigen Flüssigkeit, aber auch bei der Entsorgung der bei der Tiefbohrung anfallender flüssiger Abfälle auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht sicher ausgeschlossen werden. Wir begrüßen die Intention des BMU daher ausdrücklich, durch die Änderung des WHG die durch das Fracking entstehenden Risiken für das Grund- und Trinkwasser zu minimieren.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Wir begrüßen, dass durch die Einfügung des neuen Absatz 3a in § 19 die Erlaubnispflicht für die Tiefbohrung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären ist. Wir bitten jedoch zu prüfen, ob hier nicht eine generelle Erlaubnispflicht vorliegt, da jede Tiefbohrung mit Fracking-Tätigkeit aus unserer

Sicht durch die Durchbohrung der Grundwasserschichten dazu beiträgt, dauerhaft eine nachteilige Veränderung herbeizuführen. Zudem werden große Mengen Wasser für den Fracking-Vorgang benötigt, deren Entnahme immer einer Erlaubnis bedarf.

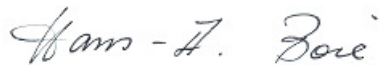
- Die Einfügung des neuen Absatz 1 zu § 52 begrüßen wir ausdrücklich, bitten jedoch, das Verbot auch auf Trinkwassergewinnungsgebiete ohne ausgewiesenes Schutzgebiet auszudehnen. Zudem weisen wir darauf hin, dass Frac-Behandlungen nicht nur in, sondern auch unter den genannten Gebieten ausdrücklich auszuschließen sind – unabhängig von der Art und Tiefe der explorierten Erdgaslagerstätte.
- § 52 Abs. 4 des Entwurfs lässt einen Ermessensspielraum außerhalb von Wasserschutzgebieten zu. Zum Schutz des Trinkwassers bitten wir, in einem angemessenen Sicherheitsabstand zu den sensiblen Gebieten ein generelles Verbot für Fracking auszusprechen. Nur so kann vermieden werden, dass von außen über waagerechte Bohrungen Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiete doch von Frac-Behandlungen betroffen sind.
- Des Weiteren bitten wir, dafür Sorge zu tragen, dass auch die Flow-Back-Flüssigkeit, die bei Tiefbohrungen anfällt, nicht in Trinkwassergewinnungsgebieten, Wasserschutzgebieten oder in näherem Abstand zu diesen sensiblen Gebieten eingebracht werden darf, da Erfahrungen mit Schadensfällen gezeigt haben, dass dies ein risikoreicher Vorgang sein kann. Insofern sollte hierfür ebenfalls ein Verbot ausgesprochen werden.
- Das Fracking birgt nicht nur Risiken für das Grundwasser, sondern auch für die Oberflächengewässer. Es sollte daher in das WHG eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden, die Tiefbohrungen mit Fracking (aber auch das Einbringen der Flow-Back-Flüssigkeit) auch für Einzugsgebiete von Oberflächengewässern ausschließt, aus denen Trinkwasser gewonnen wird.
- Im Schadensfall muss zudem aus Sicht des DBVW eine Beweislastumkehr gelten; nicht der evtl. Geschädigte, sondern der Genehmigungsinhaber des Fracking sollte im Schadensfall der Nachweispflicht unterliegen.
- § 106 a des Entwurfs (Übergangsfristen/ Bestandsschutz) bitten wir dahingehend zu ändern, dass für bestehende Bohr- und Förderanlagen zumindest in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten die bereits genehmigten Betriebspläne veröffentlicht und unter Beteiligung des betroffenen Versorgungsunternehmens überprüft werden müssen.

Der DBVW sieht generell bei der Erschließung von Erdgas- und Erdölvorkommen und deren Ausbeutung in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten große Gefahren. Trinkwasser ist kein verhandelbares Gut, da es zu den bestehenden

Trinkwassergewinnungsgebieten und der jetzigen Trinkwasserversorgung keine Alternative gibt. Der Nachhaltigkeitsansatz und die Prävention müssen oberste Priorität haben und stellen eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht dem Wohl der Allgemeinheit vorangestellt werden. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser zur Trinkwassergewinnung nutzen können, ist weiterhin ein nachhaltiger Schutz erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgen.

Wir wären dankbar, wenn Sie diese Hinweise für die weitere Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigen und stehen für Fragen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Hans-Adolf Boie

(Präsident)

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von acht Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden. Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und dem Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.